

ZUSATZVERSICHERUNG FAMILY PLUS

Zusatzdeckung zur Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



Achtung: Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Zusatzversicherung – Family Plus



Was ist versichert?

- ✓ **PRÄMIENERLASS IM KRANKHEITSFALL,**
Wird die versicherte Person durch Krankheit oder Unfall vollständig arbeitsunfähig, so übernimmt die WIENER STÄDTISCHE von dem Tage an, der auf eine 42tägige ununterbrochene vollständige Arbeitsunfähigkeit folgt (Warte-frist), die Prämienzahlung für die weitere Dauer der ununterbrochenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit.
- ✓ **PRÄMIENERLASS BEI ELTERNKARENZ,**
Wird die versicherte Person Mutter bzw. Vater eines lebenden Kindes, übernimmt die WIENER STÄDTISCHE die Prämienzahlung vom Zeitpunkt der Geburt an, für die Dauer von 450 Tagen.
- ✓ **PRÄMIENERLASS BEI FAMILIENHOSPIZKARENZ**
Wird der versicherten Person eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern gewährt (Familienhospizkarenz), übernimmt die WIENER STÄDTISCHE die Prämienzahlung für die Dauer der nachweislich in Anspruch genommenen Karenzzeit, längstens jedoch für 180 Tage bei Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen und längstens für 270 Tage bei Begleitung von schwersterkrankten Kindern.
- ✓ **UNFALL ASSISTANCE-LEISTUNGEN**
Versichert sind Organisation bzw. Kostenübernahme bestimmter Dienstleistungen nach einem Unfall.
Die genauen Leistungen entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen oder den Bedingungen.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kein Anspruch auf Prämienentlass im Krankheitsfall entsteht bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Ebenso entsteht kein Anspruch auf Prämienentlass, wenn sich die versicherte Person die zur Arbeitsunfähigkeit führende Körperschädigung freiwillig zugezogen hat oder diese durch eigenes grobes Verschulden oder durch die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person verursacht wurde.
- ✗ Prämienbefreiung bei Elternkarenz gilt nicht für Kinder die innerhalb von 36 Monaten nach Antragstellung, Wieder-herstellung bzw. Einschluss des Versicherungsschutzes dieser Zusatzversicherung oder Aufstockung zu diesem Vertrag geboren werden.

Diese Aufzählung ist nur plakativ zur Information und stellt nicht den vollständigen Wortlaut der Bedingungen dar.
(Die vollständigen genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.)

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Ausschlussgründe?

- ! **PRÄMIENERLASS IM KRANKHEITSFALL:** Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Ohne besondere Vereinbarung besteht z.B. keine Leistungspflicht
 - ! bei Arbeitsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie;
 - ! bei Folgen durch atomare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophen;

- ! bei Folgen die mit Kriegsereignissen zusammenhängen;
 - ! bei Folgen nach Teilnahme an Aufruhr oder Aufstand;
 - ! bei Folgen nach Benützung von besonderen Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen;
 - ! bei Folgen nach Beteiligung an bestimmten motorsportlichen Wettbewerben und gefährlichen Freizeittätigkeiten.
- ! ELTERNKARENZ: Werden die Prämien nach Ende des Zeitraumes des Leistungsanspruchs nicht weiterhin mindestens 48 Monate bezahlt, innerhalb dieses Zeitraumes die Prämienzahlung reduziert oder diese Zusatzversicherung gekündigt, wird die erbrachte Leistung der Deckungsrückstellung gegengerechnet.
- ! UNFALL ASSISTANCE-LEISTUNGEN: Ausgeschlossen von der Versicherung sind z.B. Unfälle
- ! bei Benützung von besonderen Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen;
 - ! bei Beteiligung an bestimmten motorsportlichen Wettbewerben;
 - ! beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen;
 - ! die mit Kriegsereignissen zusammenhängen;
 - ! durch Teilnahme an inneren Unruhen;
 - ! die durch Kernenergie verursacht wurden;
 - ! durch Bewusstseinsstörung durch Alkohol oder Suchtgifte.

Diese Aufzählung ist nur plakativ zur Information und stellt nicht den vollständigen Wortlaut der Bedingungen dar.
(Die vollständigen genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Vor Erbringung von Leistungen ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet uns die zur Beurteilung der Versicherungsleistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Welche Unterlagen das sind ist in den Bedingungen zu den einzelnen Leistungen beschrieben.
Bei PRÄMIENERLASS IM KRANKHEITSFALL ist das z.B. ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes Zeugnis, aus dem die Art der Erkrankung oder Körpverletzung, die voraussichtliche Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit und der Tag von dem an ununterbrochene vollständige Arbeitsunfähigkeit besteht, hervorgeht.
- Nach Beendigung einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns diese Tatsache innerhalb von vier Wochen mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die für diese Zusatzversicherung zu zahlende Prämie ist Bestandteil der Gesamtprämie des Hauptvertrages und unterliegt sinngemäß deren Bestimmungen, somit auch den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen und den dazu getroffenen Zahlungsvereinbarungen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt analog den Bestimmungen des Hauptvertrages, sofern in den Bedingungen der Zusatzversicherung nicht anderes bestimmt ist.

Ende:

Die Zusatzversicherung kann nur so lange bestehen als zur Hauptversicherung Prämien entrichtet werden; sie endet spätestens mit jenem Versicherungsjahr, in dem der Versicherte sein 65. Lebensjahr vollendet.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können diese Zusatzversicherung jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Sollten Sie Leistungen aus dem Titel „Elternkarenz“ in Anspruch genommen haben, beachten Sie bitte die Einschränkungen bei vorzeitiger Kündigung. Siehe unter „Gibt es Einschränkungen des Versicherungsschutzes?“. Die Zusatzversicherung tritt bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.

Stand der Informationen: 06.2018